

Nachhaltigkeit Global Select

Angaben gemäß Artikel 10 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR))

1. Status gemäß EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR))

Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio (nachfolgend „GIP“ oder die „Gesellschaft“) hat den Fonds *Nachhaltigkeit Global Select* (der „Fonds“) so eingestuft, dass er die in Artikel 8 der SFDR festgelegten Bestimmungen für Produkte erfüllt, die umweltrelevante und soziale Merkmale berücksichtigen, wie nachstehend näher beschrieben wird.

2. Kurzprofil des Fonds

Ziel des aktiv verwalteten Fonds ist ein langfristig möglichst hoher Wertzuwachs. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds schwerpunktmäßig in, tendenziell eher schwankungsreiche, Anlageklassen wie globale Aktien, entweder durch die Anlage in Investmentanteilen, die ihrerseits in Aktien investieren, oder durch die Anlage in Wertpapieren. Daneben investiert der Fonds auch in Investmentanteile, die ihrerseits zusätzlich zu oder anstelle von Aktien in andere Anlageklassen (z.B. Anleihen, Geldmarktinstrumente) investieren, aber auch in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate. Aufgrund der Bedeutung von globalen Aktien und Anleihen für das Portfolio des Fonds sind insbesondere die mit diesen Anlageklassen verbundenen Risiken für das Risikoprofil des Fonds bedeutsam. Hierzu zählen insbesondere das Kursänderungsrisiko von Aktien, Kontrahentenrisiko, Zinsänderungsrisiko, Währungsrisiko, sowie Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände im Fonds, können Anlagen in bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente zeitweilig mehr oder weniger stark gewichtet sein, woraus sich ebenfalls Risiken ergeben können.

Der Fonds fördert Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung („ESG“) Kriterien gemäß Art. 8 SFDR und setzt sich zu mehr als 75 Prozent aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen zusammen.

Im Rahmen ihrer breit angelegten Risikomanagementprozesse bei Investitionen hat die GIP Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt. Im Rahmen der SFDR bezeichnet „Nachhaltigkeitsrisiko“ ein umweltrelevantes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Unsere Richtlinien zu Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie auf unserer Website: www.generali-invest.com

3. Kein nachhaltiges Anlageziel

Dieses Finanzprodukt unterstützt umweltrelevante oder soziale Merkmale (Art. 8 SFDR), verfolgt aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

4. Umweltrelevante und soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds wird das Fondsvermögen zu mehr als 75 Prozent in unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählte Vermögensgegenstände investieren, deren Emittenten Kriterien in Bezug auf ESG erfüllen. Dabei kann es sich insbesondere um die folgenden ESG Kriterien (unterschiedliche Kombinationen möglich) handeln:

Umwelt

- Höhe des CO₂-Ausstoßes
- Engagement und Ambitionen des Managements in Umweltfragen
- Umfang der Einbindung von Umweltfrage in die Unternehmensstrategie und -kultur

Soziales

- Beachtung von Menschenrechten
- gesellschaftlicher Beitrag von Produkten und Dienstleistungen
- verantwortungsvolle Lieferketten

Unternehmensführung

- Vorstandsvergütung
- Gleichstellung der Geschlechter
- Abbau von Ungleichheiten
- Vertriebsmethoden

5. **Anlagestrategie**

Der aktiv verwaltete Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände. Es zielt darauf ab, eine positive Wertentwicklung zu erzielen.

Die Gesellschaft beabsichtigt die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände für den Fonds zu erwerben und das Fondsvermögen zu mehr als 75 Prozent in unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählte Vermögensgegenstände zu investieren.

Dabei werden für den Fonds überwiegend, in Investmentanteile gemäß § 196 KAGB angelegt. Die Auswahl geeigneter Investmentanteile erfolgt unter dem Grundsatz der Risikostreuung und erfolgt auf Basis von quantitativen und qualitativen Faktoren, wie zum Beispiel einer konsistenten Wertentwicklung, einem strukturierten Investmentprozess, oder einem robusten Risikomanagement. Zudem liegt der Anlageschwerpunkt auf Investmentanteilen, welche die Voraussetzungen des Artikels 8 oder 9 SFDR erfüllen und einer detaillierte Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Daneben kann das Fondsvermögen auch in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate angelegt werden.

6. **Verhältnis der Anlagen zueinander**

Das Fondsvermögen setzt sich zu mehr als 75 Prozent aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen zusammen. Die spezifische Aufteilung der Vermögenswerte richtet sich dabei nach den zulässigen Vermögensgegenständen entsprechend dem KAGB und den Anlagebedingungen. Insbesondere die folgenden Vermögenswerte können potenziell für das Fondsvermögen wie folgt erworben werden:

- Investmentanteile: bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds;
- Wertpapiere: bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds;
- Geldmarktinstrumente: bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds;
- Bankguthaben: bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds.

7. **Überwachung der umweltrelevanten und sozialen Merkmale**

ESG-Aspekte werden zunächst in Rahmen der Anlage berücksichtigt, wobei der Fokus auf der entsprechenden Nachhaltigkeitsanalyse liegt.

Darüber hinaus werden alle Wertpapierpositionen, d.h auch die von den Zielfonds gehaltenen Wertpapiere, die aggregiert insgesamt mehr als 0,5 Prozent des Fondsvermögens ausmachen, anhand des folgenden Prüfungsschemas („ESG-Qualitätscheck“) in regelmäßigen Abständen durch den externen Dienstleister Sycomore Asset Management S.A. („Sycomore“) geprüft:

Schritt 1: Allgemeine Ausschlussprüfung. Hier geht es darum, "offensichtliche" rote Fahnen zu identifizieren (z. B. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind) und einige spezifische Sektoren von vornherein auszuschließen (z. B. Tabakindustrie).

Schritt 2: Unternehmensscreening. Hier geht es um die Überprüfung von Unternehmen, bei denen es schwerwiegende Kontroversen gibt, z. B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen / schwere Korruptionsfälle).

Schritt 3: Allgemeine ESG-Qualität. Dieser Schritt dient der Identifizierung von Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken auf der Grundlage des von Sycomore entwickelten ESG-Scoring-Tools („SPICE-Methode“). Bei einem unzureichenden ESG-Scoring wird eine "rote Fahne" gesetzt und die GIP entsprechend informiert. Die GIP kann daraufhin entsprechende Maßnahmen ergreifen wie bspw. im Falle von Wertpapieren (mit unzureichendem ESG-Scoring in gehaltenen Zielfondsanteilen), die Versendung eines „Comply or Explain“ Fragebogens an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft.

8. **Angewandte Methoden**

Das Fondsmanagement bewertet potenziell Anlagen in Investmentanteilen und Wertpapieren anhand der folgenden Nachhaltigkeitsanalysen:

Für Anlagen in Investmentanteile gemäß § 196 KAGB wird die folgende Nachhaltigkeitsanalyse angewendet:

Zunächst wird die für die Verwaltung der Investmentanteile verantwortliche Verwaltungsgesellschaft allgemein auf die Fähigkeit geprüft nachhaltige Anlagen zu tätigen. Das Spektrum der geprüften Fähigkeitskriterien umfasst u.a. das insgesamt unter eigenen Nachhaltigkeitsaspekten der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Vermögen, die Anzahl der dafür verantwortlichen Arbeitskräfte, die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft für nachhaltige Investitionen einschließlich der Definition kontroverser Wirtschaftsbereiche oder -aktivitäten, die Richtlinien zur Stimmrechtsausübung, sowie die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an Initiativen betreffend nachhaltiges Investieren. Anschließend wird für die zu erwerbenden Investmentanteile eine ausführliche Analyse des zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst u.a. den Investmentprozess und dessen Evolution, insbesondere mit Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO₂-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten, Vorstandsvergütung) und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen, das verantwortliche Investmentteam der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation, Zugehörigkeitsdauer und Erfahrung im Tätigen nachhaltiger Anlagen, die Unterscheidung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl, den Anteil nachhaltiger Investitionen am Gesamtvermögen, die Verwendung nachhaltiger Benchmarks, sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen.

Für Anlagen in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, vorbehaltlich des § 198 KAGB, wird die folgende Nachhaltigkeitsanalyse angewendet:

Bei der Auswahl der nachhaltigen Wertpapiere wird eine ESG-Analysemethode (die "SPICE-Methode" - Supplier & Society, People, Investors, Clients, Environment) eingesetzt, die darauf abzielt, zu messen, wie der von einem Unternehmen geschaffene Wert auf alle seine Stakeholder, die in 5 Säulen unterteilt werden (Lieferanten und Zivilgesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt), verteilt wird. Die Kriterien für diese Analyse sind beispielsweise:

- Society & Suppliers - Gesellschaft und Lieferanten: gesellschaftlicher Beitrag der Produkte und Dienstleistungen, bürgerschaftliches Verhalten (Achtung der Menschenrechte, verantwortungsvolle Besteuerung), Kontrolle der Zulieferkette und Ausgewogenheit der Lieferantenbeziehungen.
- People - Mitarbeiter: Entfaltung am Arbeitsplatz, Ausbildung, Gesundheit und Sicherheit, Absentismus, Turnover, Unternehmenskultur und Werte, Steuerung von Umstrukturierungen, Bewertung des sozialen Klimas, Gleichgewicht zwischen Privat- und Berufsleben.
- Investors - Investoren: Solidität des Geschäftsmodells, Wettbewerbsposition, Wachstumshebel, Unternehmensführung, Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Stakeholder des Unternehmens, Qualität der Finanzkommunikation
- Clients: Marktpositionierung, Vertriebsmethoden, Diversifizierung, Vorkehrungen im Dienste der Kunden und ihrer Zufriedenheit.
- Umwelt: Engagement und Ambitionen der Unternehmensleitung in Bezug auf Umweltfragen, Grad der Integration in die Unternehmensstrategie und -kultur, Umweltleistung von Standorten und Betrieben,

Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in einer Lebenszyklusanalyse, die vor (Versorgungskette) und nach (Nutzung von Produkten und Dienstleistungen) integriert, Exposition gegenüber mittel- und langfristigen Umweltrisiken.

Die Bewertung dieser Kriterien beruht auf einer spezifischen proprietären Metrik, die als "NEC" bezeichnet wird, ein Akronym für "Net Environment Contribution". Die Berechnung des NEC eines Unternehmens zielt darauf ab, den Beitrag seiner Aktivitäten zum ökologischen Übergang zu bestimmen, und zwar anhand einer Bewertungsskala von -100% bis +100%, die durch die mehr oder weniger negativen oder positiven Auswirkungen der Aktivitäten auf die Umwelt bestimmt wird. Sie folgt einem Ansatz der Lebenszyklusanalyse, der Upstream (Lieferkette) und Downstream (Nutzung von Produkten und Dienstleistungen) integriert.

Die Anwendung dieser Methode führt zur Vergabe eines SPICE-Ratings zwischen 1 und 5 (5 ist das höchste Rating). Dieses Rating wirkt sich auf die Risikoprämie der Unternehmen und damit auf ihr Kursziel aus, das sich aus den Bewertungen unseres Manager-Analystenteams ergibt. Darüber hinaus wird das Anlageuniversum nach spezifischen SPICE-Kriterien zusammengestellt. So müssen die Emittenten zwei aufeinanderfolgende Filter erfolgreich durchlaufen, um in das zulässige Anlageuniversum aufgenommen zu werden:

1. Ein Ausschlussfilter für die wichtigsten ESG-Risiken: Ziel dieses Filters ist es, alle Unternehmen auszuschließen, die Risiken im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aufweisen. Die identifizierten Risiken umfassen unzureichende nicht-finanzielle Praktiken und Leistungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Frage stellen könnten. Ein Unternehmen wird somit ausgeschlossen, wenn es (i) an Aktivitäten beteiligt ist, die in unserer SRI-Ausschlusspolitik aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen identifiziert wurden, oder (ii) eine SPICE-Bewertung von weniger als 3/5 erhalten hat, oder (iii) wenn das Unternehmen von einer Kontroverse der Stufe 3/3 betroffen ist.

2. Ein Filter zur Auswahl der wichtigsten ESG-Chancen: Ziel ist es, Unternehmen zu fördern, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung bieten, je nach Bewertung ihres gesellschaftlichen Beitrags, ihres Umweltbeitrags (NEC), ihrer globalen SPICE-Bewertung und/oder ihrer Verpflichtung zu einer erklärten Strategie der tiefgreifenden Transformation im Bereich der nachhaltigen Entwicklung (Angebot von Produkten oder Dienstleistungen oder Entwicklung ihrer Praktiken). Der Fonds soll dann die ökologische, soziale, gesellschaftliche und governancebezogene Transformation dieser Unternehmen begleiten. Um sicherzustellen, dass Emittenten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beitragen, dürfen Emittenten ihren Umsatz

- zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl und
- nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

9. **Datenquellen und -verarbeitung**

Die Gesellschaft bezieht für die Selektion der Investmentanteile Daten direkt von den entsprechenden Verwaltungsgesellschaften und verwendet Nachrichtensysteme, Fondsdatenbanken und offen zugängliche Quellen für die Finanzanalyse. Daneben wird Sycomore als spezialisierter Dienstleister mit der Prüfung der Vermögenswerte des Fonds betraut (sog. „ESG Qualitätscheck“) welcher zudem auch ein entsprechendes Reporting zu den Vermögenswerten des Fonds zur Verfügung stellt.

10. **Beschränkungen der Methoden und Daten**

In einigen Fällen ist eine Datenerfassung möglicherweise nicht möglich. Jedoch müssen sich die Anlageexperten in angemessener Weise bemühen, die erforderlichen Daten zu beschaffen. Sind die Daten nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen, so ist stattdessen diese Tatsache zu vermerken.

11. **Due-Diligence-Prüfung**

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, müssen unsere Portfoliomanagementteams Due-Diligence-Prüfungen (z. B. rechtlicher oder technischer Art) durchführen und Fakten aus verschiedenen Datenquellen über die vorgeschlagene Anlageposition sammeln. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfungen werden eine Reihe von Faktoren bewertet. Darüber hinaus erfolgt (im Sinne der SFDR Richtlinie) eine Bewertung der vorgeschlagenen Investitionsposition anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren.